

Anlage 3 zum Vertrag vom _____ :

Beschreibung des Verfahrens zur Berechnung der Anpassung Erstattungsbetrages basierend auf den KGSt-Werten

Alle 5 Jahre innerhalb des Zeitraumes zwischen den Evaluationen nach Anlage 1 erfolgt eine Anpassung auf der Basis von KGSt-Werten gemäß dem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Dabei wird bis zur nächsten Evaluation von gleichbleibenden Kapazitäten (VZÄ) ausgegangen.

Die KGSt gibt den Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ alljährlich heraus. Die Werte für Personalkosten verändern sich alljährlich, insbesondere durch die Berücksichtigung von Tarif- und Besoldungssteigerungen. Die Anpassung erfolgt auf der Basis der von der KGSt ausgewiesenen Personalkosten für den jeweils ermittelten Referenzwert.

Basierend auf dem Ergebnis der Evaluation in 2019 wurden als Referenzwert die Kosten für EG 11 gem. KGSt- Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2019/2020 ermittelt = 80.700,- € (siehe Anlage 1).

Bei der Anpassung auf der Basis der KGSt-Werte werden die Kosten einer EG 11-Stelle nach dem jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes 2021/22“ zugrunde gelegt = 79.600,- €.*

Die Sach- und Gemeinkostenpauschalen werden ebenfalls entsprechend angepasst. Sie bleiben hinsichtlich des Wertes bei den Sachkosten bzw. des Prozentsatzes bei den Gemeinkosten erfahrungsgemäß über mehrere Jahre konstant.

Somit ergeben sich für 2022 und für die Jahre bis zur Umsetzung der nächsten Evaluation (2023 und 2024) folgende Berechnungen:

Verwaltung:

A.	Personalkosten	3,21 VZÄ x 79.600,- € KGSt-Referenzwert EG 11 2021/22	255.516,- €
B.	Sachkosten	9.700,- € = KGSt-Pauschale X 3,21	31.137,- €
C.	Gemeinkosten	17 % von A. = reduzierte KGSt-Pauschale	43.438,- €
gesamt (abgerundet auf volle 100,- €)			330.000,- €

TBZ (Abwasser):

A.	Personalkosten	0,048 VZÄ x 79.600,- € KGSt-Referenzwert EG 11 2021/22	3.821,- €
B.	Sachkosten	9.700,- € = KGSt-Pauschale x 0,048	466,- €
C.	Gemeinkosten	17 % von A. = reduzierte KGSt-Pauschale	650,- €
gesamt (abgerundet auf volle 100,- €)			4.900,- €

*) Der Umstand, dass die Personalkosten für den Referenzwert in 2021/22 geringer ausfallen als in 2019/2020 lässt sich darauf zurückführen, dass die KGSt die Werte anhand der Daten der Stadt Klön errechnet. Somit kann sich aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten in Köln auch einmal eine Kostenreduzierung ergeben.

Bei der folgenden Evaluation wird ein neuer Referenzwert errechnet, der bei der nächsten Anpassung gem. KGSt-Werte zugrunde gelegt wird. Dieses Verfahren wiederholt sich entsprechend.